Last eine sehr große sei, darf unbestreitbar angenommen werden; zumalwenn man in Anschlag bringt, was in Betreff der Maiuntersuchungen an Kosten subsidiarisch wird zu deden fein *).

Allerdings factisch vermindert sich dieselbe unzweifelhaft in so fern sehr wesentlich, als diesen Gemeinden, weil und insoweit sie zugleich Inhaber der gesammten Gerichtsbarkeit über ihren Ort und ihren Gerichtsbezirk sind, alle Gerichtssssporteln von den übrigen Theilen, insbesondere der einträglischern freiwilligen Gerichtsbarkeit zustießen, und dadurch eine gewisse Compensation zwischen den Bortheilen und Nachtheisten der Jurisdiction vermittelt wird.

Diefe Betrachtung aber führt zu dem zweiten Grunde, aus welchem der Ausschuß die Last, welche der Eymannsche Antrag dem Staate aufburdet, wenigstens relativ für eine sehr druckende anzusehen hat.

Wenn der Staat bisher schon Jurisdictionen übernommen hat mit der Bestimmung, daß die Unterthanen der Obliegenheit entledigt wurden, subsidiarisch die Untersuchungskossten zu übertragen, so geschah dies (um den vom Petenten für seinen Antrag daraus entlehnten Grund gleich hier beiläusig ins rechte Licht zu stellen) vertragsmäßig, und es folgt nicht, daß der Staat für alle übrigen verpslichteten Gemeinden die Untersuchungskosten übernehmen müßte, über welche er die Jurisdiction vertragsmäßig noch nicht übernimmt. Es geschah aber auch jene Uebernahme der Jurisdiction mit der Bestimmung, daß auf den Staat die gesammte Jurisdiction, mithin auch derjenige Theil derselben (die freiwillige) übersging, welcher durch seine ergiebigen Sportelerträge zu Uesbertragung des gesammten Gerichtsauswandes einen sehr wichtigen Zuschuß gewährt.

Dieser Zuschuß aber geht dem Staate verloren, wenn ber Enmannsche Antrag angenommen werden solltez und insofern verdoppelt sich eigentlich die Last, die er zu übernehmen hatte. Dem Staate sollen die Lasten der Jurisdiction

*) Nach einer bem Unterzeichneten zugegangenen Nachricht hat die Semeinde Dresden an Untersuchungsauswand, der wegen Zahslungsunfähigkeit der Inculpaten nicht zu erlangen ist, jährlich 7 bis 9000 Thaler zuzuschießen. Darunter sind aber die der Sportelcasse verloren gehenden Gerichtsgebühren nicht begriffen. Sie bilden im Rechnungswerke nur eine durchlaufende Post und kommen jener Summe vielleicht sehr nahe. Die Maiuntersuchungen haben der Gemeinde Dresden schon jetzt über 6000 Thaler baare Auslagen versursacht. Unter dieser Summe sind wiederum die ihr verloren gehens den Gerichtsgebühren nicht begriffen.

Der Petent will, bağ von jett an (b. h. vom Tag bes Unstrags an gerechnet) aller Untersuchungsaufwand auf die Staatsscassen übernommen werden soll. Voraussetlich wurde baher aller Aufwand, den die Maiuntersuchungen der Gemeinde Dresden und den übrigen größern Gemeinden des Landes (man nennt beispielssweise die Gemeinden Leipzig, Chemnit, Zwickau, Freiberg, Bauten, Bittau, Annaberg, Schneeberg, Meißen) verursacht haben und versursachen werden, der Staatscasse zur Last fallen.

Fande nun des Petenten Antrag bei den Kammern Annahme, und verzoge sich der Uebergang der Jurisdictionen an den Staat auch nur um ein einziges Jahr, so läßt sich nach obigen Andeutun= gen und Zahlenverhaltnissen ein ungefährer Ueberschlag machen, welches unleidliche Opfer der Staat nur allein für die Gemeinden der vorgenannten Städte bringen mußte.

Nachträgliche Anmertung bes Berichterftatters. | tragen haben.

zufallen, welche vorzugsweise in der Untersuchungspartie zu suchen sind, aber die Wortheile derselben, wie sie in den meist sichern Erträgen der Civiljurisdiction gegeben sind, wurde er gleichzeitig nicht haben. Er wurde sie so lang entbehren, als überhaupt das Justizreformgesetz nicht zur vollständigen Austhurung gekommen sein wird.

Wenn ein Paar Privatleute einen Vertrag auf folder Grundlage abschließen wollen, wie er im Wesen des Eymannschen Antrags liegt, so wurde man ihn einen Lowenvertrag nennen, nach welchem ein Theil alle Vortheile, der andere alle Lasten übernahme.

Nicht anders ift es mit dem Antrage Einnanns. Der Staat foll die wesentlichste Last der Jurisdiction auf sich nehmen, allein die Vortheile berfelben sollen den Gerichtsin- habern verbleiben.

Um so bedenklicher aber ware es, ein so lastiges, ja man mochte sagen, unerträgliches Berhältniß für die Steuerpslichstigen des Landes herbeiführen zu wollen, als Petent selbst ausspricht, daß man gar nicht wissen könne, wie lange sich die Ausführung der Gerichtsorganisation noch verziehen werde. Wollte die Rammer auf den Antrag des Petenten eingehen, so ware sie gleich dem, welcher in des Andern Tasche greift, um einem Dritten ein Geschenk zu machen, der gar nicht um eine Gabe gebeten hatte.

Der Petent scheint auch nicht bedacht zu haben, daß sein Untrag insofern eine Ungleichheit enthält, als er zwar will, daß die Gemeinden von der subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten frei werden sollen, die gleiche Gunst aber den Gerichtsinhabern, soweit ihnen jene Last obliegt und sie nicht identisch mit den Gemeinden sind, nicht zu Theil werden soll. Namentlich wurden alle Ritterguter von den Vortheilen des Untrags ausgeschlossen sein.

Willfürlich nun aber einen Theil bevorzugen, den ans bern hintansetzen, wurde der Gerechtigkeit nicht entspreschen. Die gesetzebenden Gewalten durfen zu einem solschen ungleichen und ungerechten Verfahren die Hand nicht bieten.

Zwar man könnte einwenden, in Absicht auf den Ritters gutsbesitzer, welcher subsidiar die Untersuchungskosten in seinem Gerichtssprengel zu tragen hat, liegt gegenüber den Gemeinden insofern ein anderes Verhältniß vor, als jener den Vortheil hat, daß ihm als Gerichtsinhaber alle Gerichtssporteln und alle übrigen Gerichtsnutzungen zusließen, die gleischen Vortheile aber den Gemeinden abgehen, welche gegenzüber ihren Gerichtsherren die Untersuchungskosten tragen mussen.

Ein folder Einwand aber ist nicht zu beachten. Denn der hohere Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit bleibt doch verletzt; und dann ware es erst noch zu erweisen, ob der Aufwand in Untersuchungssachen im concreten Falle immer vollständig aufgewogen werde durch die Sporteln und die übrigen Gerichtsnutzungen, welche ein solcher Gerichtsinhaber zu beziehen hat.

Gerichtsinhaber können (außer dem Staatsfiscus) Individuen, Gemeinden und andere Corporationen sein. Den
Gemeinden nun wurde der Eymann'sche Antrag nach seiner
generellen Formulirung zufällig zu Statten kommen, wenn
auch nicht, weil sie Gerichtsinhaber, sondern obwohl sie es
sind, und soweit sie den Untersuchungsauswand subsidiar zu
tragen haben.